

**Prüfungsschema Notwehrexzess, § 33 StGB**

- I. Tatbestandsmäßigkeit
  1. Objektiver Tatbestand
  2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit  
Rechtfertigung durch Notwehr, § 32?
  1. Objektive Voraussetzungen der Notwehr
    - a. Notwehrlage: gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff
    - b. Notwehrhandlung: Verteidigungshandlung war **entweder nicht erforderlich oder nicht geboten**. Zwischenergebnis: Keine Rechtfertigung durch Notwehr.

**III. Schuld****Entschuldigungsgrund Notwehrexzess, § 33 StGB?**

1. **Notwehrlage:** siehe oben unter II.1.a.
2. **Überschreiten der Notwehrgrenzen:**
  - a. Intensiver Notwehrexzess: Notwehrlage ist tatsächlich gegeben, Notwehrhandlung ist nicht erforderlich und/oder nicht geboten, siehe oben unter II.1.b.
  - b. Extensiver Notwehrexzess: Angriff liegt noch nicht oder nicht mehr vor. Streitig! Nach h.M. ist § 33 StGB in diesen Fällen nicht anwendbar.
  - c. Putativnotwehrexzess: Täter irrt sich über das tatsächliche Vorliegen einer Notwehrlage und überschreitet die zulässigen Grenzen der Verteidigung. Diese Fälle werden nicht von § 33 StGB erfasst.
3. **Täter handelt aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken (asthenische Affekte);** keine Entschuldigung bei Zorn, Wut, Rache, Hass oder Kampfeifer (sthenische Affekte); liegen beide Affektstypen vor, müssen die asthenischen überwiegen.

**IV. Ergebnis**